

Voraussetzung für die Sicherstellung eines normgerechten Verhaltens Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten und bei allen Vollzugmaßnahmen ist, daß der Verhaftete

1. Seine Rechte und Pflichten als Verhafteter kennt. Er muß darüber belehrt und umfassend informiert werden, bis hin zu den möglichen Reaktionen auf diszipliniertes, die Ordnung und Sicherheit störendes Verhalten.
2. Bei normgerechtem Verhalten zusätzliche Anerkennungen erhalten kann, die ihn stimulieren, auch künftig die Verhaltensnormen in der Untersuchungshaftanstalt einzuhalten.
3. Bei diszipliniertem, vom normgerechten abweichenden, Verhalten unverzüglich, der Schwere entsprechend, mit differenzierten Disziplin- und Sicherungsmaßnahmen zur Verantwortung gezogen und diszipliniert wird.

Die Verwirklichung dieser drei Wege in ihrer Einheit haben sich in den Untersuchungshaftanstalten des MfS für das Erreichen einer optimalen Disziplin der Verhafteten und ihrer Erziehung zur Einhaltung der Verhaltensnormen im Untersuchungshaftvollzug vielfach bewährt.

Zu 1.

Die Belehrung Verhafteter über ihre Rechte und Pflichten während des Vollzuges der Untersuchungshaft ist die Grundvoraussetzung für das Wahrnehmen der Rechte und das Einhalten der Pflichten. Deshalb wird im Gesetz über den Untersuchungshaftvollzug dazu ausdrücklich eine für alle Untersuchungshaftanstalten verbindliche Regelung aufgenommen, die zugleich auch das einheitliche Vorgehen sichert. Der gegenwärtige Vorschlag im Entwurf des Gesetzes lautet:

"Der Verhaftete ist über seine Rechte und Pflichten, einschließlich derjenigen zur Sicherung von Fürsorge- und Schutzmaßnahmen und zur Klärung von zivil-, arbeits- und familienrechtlichen Angelegenheiten, die Hausordnung sowie die Disziplinar- und Sicherungsbestimmungen zu belehren."